VERHANDLUNGSSCHRIFT

GEMEINDERAT

09. November 2023
Gemeindeamt Stroheim 30
Öffentliche Sitzung

Status	Gemeinderatsmitglied	Gemeinderatsersatzmitglied
anwesend (19)	Volker Krennmair, ÖVP (Bgm)	Franz Schatzl, ÖVP
	Mag. Markus Wiesinger, ÖVP (VBgm)	Sandra Schweitzer, ÖVP
	Wolfgang Hofer, ÖVP (FO)	
	Franz Ammerstorfer, ÖVP	
	Christian Gessl, ÖVP	
	Daniela Kreinecker, ÖVP	
	Ernst Schweitzer, ÖVP	
	Martin Lorich, ÖVP	
	Christoph Lehner, ÖVP	
	Erich Ammerstorfer, FPÖ	
	Michael Nußbaumer, FPÖ (FO)	
	Andreas Zauner, FPÖ	
	Andreas Haidinger, SPÖ (FO)	
	Klaus Lettner, mea	
	Kerstin Matuschek, mea	
	DI (FH) Ulrich Gruber, mea	
	Fabian Fenneis, mea	
entschuldigt (5)	Claudia Schweizer, ÖVP	Rosa Moser, ÖVP
	Werner Sandmeier, ÖVP	Franz Prunthaler, ÖVP
		Andreas Hinterhölzl, ÖVP
unentschuldigt (0)	-x-	-x-

Leiter des Gemeindeamts und Schriftführer (§ 54 Abs 2 Oö GemO 1990): Manfred Stumpfl
Sonstige Personen (§ 66 Abs 2 Oö GemO 1990): -x-

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs 1 Oö GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung der Gemeinderatsmitglieder über die Einberufung zur Sitzung mindestens sieben Tage vorher bzw der Ersatzmitglieder umgehend nach Bekanntwerden des Verhinderungsgrundes eines (Ersatz-)Mitglieds unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 31.10.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist, weil mehr als 50 % der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind;
- die Reinschrift der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung am 20.09.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Absetzung von der Tagesordnung

Der Bürgermeister setzt aufgrund juristischer Bedenken den Gegenstand „**Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO 2023), Änderung**“ (**TOP 4**) gemäß § 46 Abs 4 Oö GemO 1990 von der Tagesordnung ab.

INHALTSVERZEICHNIS

TOP 1 Flurbereinigungsübereinkommen (Übernahme eines Privatwegs in Geisberg), Beschlussfassung 3

TOP 2 Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sonnenhang – Reith“, Beschlussfassung 3

TOP 3 Vergaberichtlinien für Baugrundstücke nach Neuwidmung, Beschlussfassung 5

TOP 5 Müllbeseitigung, Ausdehnung des Abholbereichs für Biotonnen auf das gesamte Gemeindegebiet und Gebührenänderung auf einen Pauschalbetrag (Grundgebühr) – Grundsatzbeschluss 6

TOP 6 1. Nachtragsvoranschlag 2023 7

TOP 7 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023 zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 9

TOP 8 Gemeinde-KG, Genehmigung des Voranschlags und des MEFP 2024 10

TOP 9 Allfälliges 11

TAGESORDNUNG, BERATUNGSVERLAUF und BESCHLÜSSE

TOP 1 Flurbereinigungsübereinkommen (Übernahme eines Privatwegs in Geisberg), Beschlussfassung

Am 02.03.2023 hat der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Übernahme der bestehenden Privatstraße zwischen den Liegenschaften Stroheim 12 (Frühauf) und Schaumberg 26 (Maier) in der KG 45010 Großstroheim gefasst.

Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde seitens der Abteilung Ländliche Neuordnung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens übernommen. Auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Agrarbehörde LNOL-2023-159691-11 vom 10.08.2023 hat am 09.10.2023 eine mündliche Verhandlung stattgefunden; dabei wurde zwischen allen Beteiligten ein Flurbereinigungsübereinkommen abgeschlossen, worin auch neben Grundtäuschen die Übergabe von Teilflächen privater Grundbesitzer (ein in der Natur bestehender Weg) an die Gemeinde geregelt wird (neues Grundstück Nr 3339 mit einer Gesamtfläche von 1.089 m²).

In der Folge wäre die Einreihung des gegenständlichen Grundstücks als öffentliches Gut (Gemeindestraße) denkbar.

Volker Krennmair: Die künftige Nutzung als Zugang zum sogenannten „Herrgottsblick" und als Wanderweg soll durch die Gemeinde damit gesichert werden.

Antrag Volker Krennmair
Der Gemeinderat möge das Verhandlungsergebnis (Flurbereinigungsübereinkommen) vom 09.10.2023 zur Kenntnis nehmen und der Übernahme des laut Vermessungsurkunde LNOL-2023-159691-11 vom 10.08.2023 neu entstehenden Grundstücks Nr. 3339 in das Eigentum der Gemeinde die Zustimmung erteilen.

BESCHLUSS
Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen);
Franz Ammerstorfer nimmt Befangenheit wahr.

TOP 2 Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sonnenhang – Reith", Beschlussfassung

Am 27. Juli 2023 hat der Gemeinderat im Zusammenhang mit der Flächenwidmungsplanänderung 3.18 mit ÖEK 2.8 (Wohngebietserweiterung „Am Sonnenhang" in der Ortschaft Reith) ua den vorgelegenen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 beschlossen (TOP 3).

In der Folge wurde der Bebauungsplan Nr. 10 gemäß § 33 Abs 3 Oö ROG 1994 mit Kundmachung vom 08.08.2023 durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt aufgelegt. Anregungen oder Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Aufgrund der Verständigung der überörtlichen Stellen über die beabsichtigte Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans wurde seitens der Aufsichtsbehörde mit Schreiben RO-2023-273566/8-Mai vom 28.09.2023 gemäß § 33 Abs 2 iVm § 36 Abs 4 Oö ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die Lage der ggst. Grundstücksflächen an der Landesstraße werden überörtliche Interessen berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs 1 Oö ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses erforderlich.

Aus fachlicher Sicht sind im weiteren Verfahren folgende Eckpunkte entsprechend zu berücksichtigen:

- aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Anpassung der Höhenregelung zu den Stützmauern auf sämtliche Stützbauwerke keine Einwände. Die Regelung ist zu adaptieren.
- seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird eine Sicherstellung des Oberflächenentwässerungskonzeptes gefordert. Dies ist entsprechend umzusetzen. Bei eventuellen Rückfragen hierzu wird vorgeschlagen, direkt das Einvernehmen mit dem Rechtsreferat herzustellen.
- die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplanes ist derzeit nicht gegeben. Auf das gleichzeitig laufende Flächenwidmungsplanänderungsverfahren Nr. 3.18 ÖEK 2.8 wird hingewiesen. Die beiden Verfahren sind zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen. Ansonsten ist die Übereinstimmung mit der Planzeichenverordnung gegeben.
- Weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen. Diese werden ihnen im Anhang zur Information und weiteren Berücksichtigung beigelegt.

Der Ortsplaner DI Georg Kraus hat daraufhin mit Schreiben vom 17.10.2023 eine Stellungnahme zu den Stellungnahmen der Fachabteilungen des Amtes der Oö LRG abgegeben und dementsprechend geringfügige Anpassungen vorgenommen. Die betroffenen Grundeigentümer wurden gemäß § 33 Abs 4 mit Schreiben vom 30.10.2023 über die geringfügig geänderte Fassung des Bebauungsplans informiert (vorherige Anhörung) – die Zustimmungserklärung zum adaptierten Bebauungsplan wurde am 07.11.2023 unterfertigt.

Mittlerweile wurde die Änderung Nr. 18 zum Flächenwidmungsplan Nr. 3 und die Änderung Nr. 8 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 mit Bescheid RO-2022-667090/31-Ja vom 12.10.2023 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Pläne wurden am 24.10.2023 öffentlich kundgemacht – die Abnahme erfolgte am 08.11.2023.

Auf Nachfrage von Andreas Haidinger werden anhand des Schemaschnitts die zulässigen Geländeveränderungen (Außengestaltung und Stützbauwerke) erörtert. Eine zusätzliche Anbindung an die Stroheimer Landesstraße wird von der zuständigen Straßenmeisterei abgelehnt.

Antrag Volker Krennmair
Der Gemeinderat möge den ***Bebauungsplan Nr. 10 „Am Sonnenhang – Reith“*** *in der adaptierten Fassung beschließen.*

BESCHLUSS
Mehrheitliche Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen);
Erich Ammerstorfer enthält sich der Stimme.

TOP 3 Vergaberichtlinien für Baugrundstücke nach Neuwidmung, Beschlussfassung

In der vom Gemeinderat am 27.07.2023 mit den Liegenschaftseigentümern Itzlinger beschlossenen Nutzungsvereinbarung ist unter Punkt 5. lit a der Anlage (Verpflichtung der Liegenschaftseigentümer) von der Einhaltung der von der Gemeinde festzulegenden Vergaberichtlinien zur Veräußerung bestimmter im Bebauungsplanentwurf vorgesehener Bauparzellen die Rede.

Mit dieser Thematik hat sich der Bau- und Wirtschaftsausschuss am 17.10.2023 befasst und eine Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben. Nachfolgende Richtlinien werden vom Ausschussobmann Franz Ammerstorfer vorgebracht:

Vergaberichtlinien für Baugrundstücke

Mit dem Ziel, der einheimischen und mit der Gemeinde Stroheim in Verbindung stehenden Bevölkerung leistbare Grundstücke zur Errichtung von Eigenheimen zur Verfügung stellen zu können, kommen nachstehende sich auf einen Teil der jeweils umgewidmeten Flächen beziehenden Richtlinien für Baugrundbesitzer:innen und potenzielle Kaufinteressenten zur Anwendung:

1. Die speziell im Rahmen einer Baulandumwidmung in der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung festgelegten Bauparzellen dürfen nach Rechtskraft der Umwidmung vom (von der) Baugrundeigentümer:in lediglich an anspruchsberechtigte Kaufinteressenten veräußert werden.
2. Anspruchsberechtigt sind jene Personen, die in der Gemeinde Stroheim und/oder im Sprengel der Volksschule Stroheim ihren Hauptwohnsitz entweder historisch ununterbrochen mindestens acht Jahre hatten oder zum jeweiligen Zeitpunkt der Kaufinteressensbekundung ununterbrochen mindestens drei Jahre haben.
3. Den Verkäufern der Baugrundstücke wird je Parzelle ein einmaliges Entsagungsrecht eingeräumt, wodurch anspruchsberechtigte Personen und Personen mit familiärem Naheverhältnis vom Grundstückserwerb aller speziell dafür vorgesehenen Bauparzellen ausgeschlossen werden können.
4. Die Verkäufer verpflichten sich, den Verkauf des entsprechenden Baugrundstücks innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des (der) Kaufinteressenten durch die Gemeinde durchzuführen, sofern nicht vom Entsagungsrecht Gebrauch gemacht wird.
5. Die Gemeinde Stroheim veröffentlicht die für den eingeschränkten Personenkreis zum Kauf angebotenen Parzellen, nimmt die Bewerbungen der Kaufinteressenten entgegen, prüft die Erfüllung der Kriterien nach Punkt 2. und gibt zutreffendenfalls die Kaufinteressenten dem (der) Verkäufer:in bekannt.

Inhaltliche Nachjustierungen sind künftig unter Umständen erforderlich.

Antrag Volker Krennmair

*Der Gemeinderat möge die gegenständlichen **Vergaberichtlinien für Baugrundstücke** beschließen.*

BESCHLUSS

Mehrheitliche Annahme durch Erheben der Hand (18 Bejahungen);

Martin Lorich enthält sich der Stimme.

TOP 5 Müllbeseitigung, Ausdehnung des Abholbereichs für Biotonnen auf das gesamte Gemeindegebiet und Gebührenänderung auf einen Pauschalbetrag (Grundgebühr) – Grundsatzbeschluss

Bereits im Prüfbericht der Aufsichtsbehörde zum Gemeindevoranschlag 2020 wurde festgestellt, dass nach Rechtsansicht der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Amtes der Oö LRG eine separate Gebühr bzw ein separates Entgelt oder ein separater Tarif für biogene Abfälle nicht den Intentionen des Gesetzgebers entspricht und daher nicht zulässig ist. Gemäß § 18 Abs 6 Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö AWG 2009) sind die von der Gemeinde im Rahmen der Abfallbeseitigung tatsächlich erbrachten Leistungen in einem Pauschalbetrag zu erfassen.

Laut erteilter Rechtsauskunft vom 11.05.2020 kann die Gemeinde in der Abfallordnung den Abholbereich für Biotonnenabfälle grundsätzlich frei festlegen, eine Verpflichtung zur Abholung besteht nur im dicht besiedelten Gemeindegebiet (Anmerkung: eine genaue Abgrenzung ist aber laut Vertreter der Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht nicht mehr verfügbar).

Bei der Berechnung des Abfallsammlungsbeitrags sind gemäß § 18 Abs 6 Oö AWG 2009 die Kosten für folgende Leistungen in einem Pauschalbetrag zu erfassen:

1. Abholung der Hausabfälle (§ 5 Abs 2),
2. **Abholung der Biotonnenabfälle** (§ 5 Abs 3),
3. Sammlung der Grünabfälle (§ 5 Abs 4),
4. regelmäßige Abholung oder Entgegennahme der sperrigen Abfälle (§ 5 Abs 6),
5. Errichtung, Betrieb und Erhaltung von Anlagen zur Behandlung von biogenen Abfällen (§ 9),
6. sonstige von der Gemeinde zu erbringende Leistungen (Abs 2 Z 7).

Der Abfallsammlungsbeitrag gemäß § 18 Abs 6 Oö AWG 2009 ist somit ein **Pauschalbetrag** und umfasst unter anderem die Abholung der Biotonnenabfälle.

Diese gesetzliche Regelung und Rechtsansicht hat fachliche Gründe: nicht alle biogenen Abfälle, die im Haushalt anfallen, sind für die Eigenkompostierung geeignet (zB tierische Speisereste wie Fleischabfälle). Deswegen ist nach Auffassung der Abteilung Umweltschutz auch bei Eigenkompostierung zusätzlich eine Biotonne für diese Materialien erforderlich, um eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Aus Sicht der Abfallwirtschaft stellt die Biotonne daher eine sinnvolle Ergänzung zur Eigenkompostierung, vor allem für Lebensmittelabfälle und Fleischabfälle, dar.

Zusammengefasst ist daher eine einheitliche Abfallgebühr (Pauschalgebühr), die Kosten für die Abholung der Biotonnenabfälle umfasst, nicht nur gerechtfertigt, sondern gesetzlich geboten. Eine allfällige Erweiterung des Abholbereichs liegt im Ermessen der Gemeinde.

Am 18.10.2023 fand eine Besprechung mit einem Vertreter der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Oö LRG und dem Geschäftsstellenleiter des Bezirksabfallverbands Eferding statt, zu der alle Gemeinderatsmitglieder eingeladen worden sind. Auf dieses Besprechungsergebnis aufbauend hat sich der Entwicklungs- und Finanzausschuss am 24.10.2023 dafür ausgesprochen, den Abholbereich für Biotonnen auf das gesamte Gemeindegebiet zu erweitern und eine

einheitliche Abfallgebühr einzuführen.

Wenn man davon ausgeht, dass bei einer künftigen Pauschalgebühr rund 75 % der mit einer Restabfalltonne ausgestatteten Haushalte auch die Biotonne in Anspruch nehmen werden, würde sich die jährliche Abfallgebühr ab dem nächsten Jahr auf netto € 159,70 je Restabfalltonne mit 120 Liter belaufen – dies entspricht der aktuellen seit 2022 unveränderten Gesamtabfallgebühr inklusive Biotonne.

Der Erlassung einer neuen Abfallordnung und einer neuen Abfallgebührenordnung sollte laut Empfehlung des Entwicklungs- und Finanzausschusses eine Vorbegutachtung der Entwürfe durch die Aufsichtsbehörde vorausgehen.

Volker Krennmair: Mit Ausnahme der Gemeinde Hartkirchen (einzelne weiter entfernte Liegenschaften befinden sich nicht im Abholbereich) werden in allen übrigen Gemeinden des Bezirks die Biotonnen im gesamten Gemeindegebiet abgeholt. Einige Gemeindebürger außerhalb des derzeitigen Abholbereichs wünschen sich genauso eine Biotonnenabholung wie im dicht besiedelten Gemeindegebiet. Die Inanspruchnahme einer Biotonne ist und bleibt freiwillig.
Die pauschale Abfallgebühr umfasst neben der Sammlung der Haus- und Biotonnenabfälle, des Altpapiers und des Gelben Sackes auch die die Glas- und Metallsammlung bei den Müllsammelinseln, die Silofolien-, Sperrmüll- und Altholzsammlung, die Windelentsorgung und die Kompostierung des Grün- und Strauchschnitts.
Ein Gespräch mit dem Abfallentsorgungsunternehmen Zellinger bezüglich der Biotonnenabholbereichserweiterung wird es noch geben.

Antrag Volker Krennmair
*Der Gemeinderat möge die Grundsatzentscheidung treffen, ab dem Jahr 2024 den **Abholbereich für Biotonnen** auf das gesamte Gemeindegebiet auszuweiten und gesetzeskonform eine **einheitliche Abfallgebühr** (Pauschalgebühr) einzuführen. Diese Absichtserklärung ist in den jeweiligen noch zu beschließenden Verordnungen entsprechend umzusetzen.*

BESCHLUSS
Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 6 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Grundlage: § 79 Oö GemO 1990

Die Kundmachung über die Auflage des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfs 2023 zur einwöchigen öffentlichen Einsichtnahme erfolgte am 30.10.2023. Der Entwurf wurde auch auf der Homepage der Gemeinde bereitgehalten.

Eine Änderung der im Rahmen des Gemeindevoranschlags für das Finanzjahr 2023 festgesetzten Hebe- und Gebührensätze ist nicht vorgesehen.

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Finanzierungsrechnung): **-71.900 Euro**

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag (nach Entnahme von bzw Zuweisung an Haushaltsrücklagen):

1. Nachtrag	Ergebnisvoranschlag 2023			Finanzierungsvoranschlag 2023		
Gruppe	Erträge	Aufwendungen	Saldo	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
0 Vertretung, Verwaltung	61.000	715.600	-654.600	61.000	706.700	-645.700
1 Ordnung, Sicherheit	77.700	183.600	-105.900	458.700	258.600	200.100
2 Unterricht, Erziehung	394.200	838.000	-443.800	406.800	792.300	-385.500
3 Kunst, Kultur, Kultus	3.300	17.000	-13.700	3.300	22.500	-19.200
4 Soziales	0	487.200	-487.200	0	487.200	-487.200
5 Gesundheit	52.700	550.800	-498.100	52.700	550.800	-498.100
6 Straßen, Bauhof	502.300	710.400	-208.100	528.000	627.000	-99.000
7 Wirtschaftsförderung	200	3.100	-2.900	1.900	5.900	-4.000
8 Dienstleistungen	824.800	735.500	89.300	762.800	937.400	-174.600
9 Finanzwirtschaft	2.517.700	217.500	2.300.200	2.424.900	217.500	2.207.400
	4.433.900	**4.458.700**	**-24.800**	**4.700.100**	**4.605.900**	**94.200**

Aufgrund der Empfehlung des Entwicklungs- und Finanzausschusses vom 24.10.2023 wurde eine Sondertilgung von € 60.000,00 für das Wasserverbandseinkaufsdarlehen und die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel (€ 54.500,00) zur Bedeckung von Abgängen der laufenden Geschäftstätigkeit in den Entwurf aufgenommen.

Weitere Einzelheiten sind dem Nachtragsvoranschlagsentwurf, insbesondere dem Vorbericht und dem Dienstpostenplan zu entnehmen.

ERGEBNISVORANSCHLAG	NVA 2023	VA 2022	+/- in EUR	RA 2021
Summe Erträge	4.200.600,00	4.386.300,00	-185.700,00	4.130.232,00
Summe Aufwendungen	4.355.700,00	4.481.500,00	-125.800,00	4.012.336,01
Nettoergebnis	**-155.100,00**	**-95.200,00**	**-59.900,00**	**117.895,99**
Summe Haushaltsrücklagen	130.300,00	15.400,00	114.900,00	-2.263,61
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**-24.800,00**	**-79.800,00**	**55.000,00**	**115.632,38**
Aufwandsdeckungsgrad (%)	96,44	97,88	-1,44	102,94

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG Operative Gebarung	NVA 2023	VA 2022	+/- in EUR	RA 2021
Summe Einzahlungen	3.871.600,00	3.811.300,00	60.300,00	3.578.307,50
Summe Auszahlungen	3.773.100,00	3.674.600,00	98.500,00	3.320.318,05
Saldo 1 operative Gebarung	**98.500,00**	**136.700,00**	**-38.200,00**	**257.989,45**

Investive Gebarung	NVA 2023	VA 2022	+/- in EUR	RA 2021
Summe Einzahlungen	828.500,00	823.900,00	4.600,00	735.705,72
Summe Auszahlungen	635.400,00	813.600,00	-178.200,00	1.491.243,58
Saldo 2 investive Gebarung	**193.100,00**	**10.300,00**	**182.800,00**	**-755.537,86**
Investitionsintensität (% der Erträge)	15,13	18,55	-3,42	36,11
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	**291.600,00**	**147.000,00**	**144.600,00**	**-497.548,41**

Finanzierungstätigkeit	NVA 2023	VA 2022	+/- in EUR	RA 2021
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0,00	0,00	0,00	500.000,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	197.400,00	363.600,00	-166.200,00	13.160,47
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	**-197.400,00**	**-363.600,00**	**166.200,00**	**486.839,53**
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	**94.200,00**	**-216.600,00**	**310.800,00**	**-10.708,88**

Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	**4.700.100,00**	**4.635.200,00**	**64.900,00**	**4.814.013,22**
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	**4.605.900,00**	**4.851.800,00**	**-245.900,00**	**4.824.722,10**
Saldo Finanzierungshaushalt	**94.200,00**	**-216.600,00**	**310.800,00**	**-10.708,88**

VBgm Markus Wiesinger informiert ergänzend ua über folgende Eckpunkte:

- Reduzierung des Abgangs beim EGT von € 205.700 im Voranschlag auf € 71.900 aufgrund einer Rückzahlung vom Wirtschaftshof Aschachtal, der zu erwartenden Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2023 sowie der höheren Kommunal- und Grundsteuereinnahmen;
- Verbesserung des Finanzierungshaushalts von € -110.700 im Voranschlag auf € +94.200;
- Verringerung der Rücklagen auf voraussichtlich € 658.800 zum Jahresende, wobei € 76.700 (Erträge aus Vermögensveräußerungen) für das neue Fahrzeug einschließlich Großgeräte der FF Mayrhof-Reith reserviert sind;
- Das Jahr 2024 wird sicherlich eine finanzielle Herausforderung werden.

Ulrich Gruber: Es erscheint mir wichtig, dass die Gemeindebudgets vor der Beschlussfassung im Gemeinderat im Ausschuss zur Diskussion stehen. Am 05.12.2023 wird in der Entwicklungs- und Finanzausschusssitzung der Voranschlag für das nächste Jahr behandelt werden – dazu lade ich alle Gemeinderatsmitglieder herzlich ein.

Antrag Volker Krennmair

*Der Gemeinderat möge entsprechend der Empfehlung des Entwicklungs- und Finanzausschusses den im Entwurf vorliegenden **1. Nachtragsvoranschlag 2023** beschließen.*

BESCHLUSS

Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 7 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2023 zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Grundlage: § 79 Abs 3 iVm § 76a Oö GemO 1990

MEFP-Entwurf 2023 zum 1. NVA 2023

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit					
Einzahlungen	3.606.600	3.475.600	3.602.000	3.688.700	3.777.200
Auszahlungen	3.678.500	3.797.000	3.881.400	3.986.100	4.070.500
Saldo	-71.900	-321.400	-279.400	-297.400	-293.300
Ergebnisvoranschlag					
Erträge	4.433.900	4.277.600	3.985.900	4.078.900	4.154.100
Aufwendungen	4.458.700	4.286.800	4.369.400	4.469.900	4.547.000
Saldo	-24.800	-9.200	-383.500	-391.000	-392.900
Finanzierungsvoranschlag					
Einzahlungen	4.700.100	3.832.900	3.717.000	3.741.700	3.825.200
Auszahlungen	4.605.900	4.232.200	3.996.400	4.008.100	4.087.500

Saldo	**94.200**	-399.300	-279.400	-266.400	-262.300

Nähere Einzelheiten sind dem Entwurf zu entnehmen.

Die am15.12.2022 vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung für investive Einzelvorhaben soll unverändert bleiben:

1) Spielplatzsanierung
2) Beschaffung eines Kleinlöschfahrzeugs mit Großgeräten für die FF Mayrhof-Reith
3) Errichtung einer PV-Anlage am Feuerwehrhaus
4) Einbau eines Löschwasserbehälters
5) Straßen- und Güterwegbaumaßnahmen
6) Adaptierung des Musikheims

Antrag Volker Krennmair
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des MEFP 2023 zum 1. NVA 2023 einschließlich der angeführten Prioritätenreihung beschließen.

BESCHLUSS
Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 8 Gemeinde-KG, Genehmigung des Voranschlags und des MEFP 2024

Grundlage: Punkt 5.2 Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft

Voranschlagsentwurf 2024

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Finanzierungsrechnung): **-1.800 Euro**

	Ergebnisvoranschlag 2024			Finanzierungsvoranschlag 2024		
Gruppe	Erträge	Aufwendungen	Saldo	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
0 Vertretung, Verwaltung	25.700	28.200	-2.500	4.800	7.700	-2.900
2 Unterricht, Erziehung	53.900	49.100	4.800	20.800	22.000	-1.200
3 Kunst, Kultur, Kultus	4.300	3.200	1.100	2.700	300	2.400
9 Finanzwirtschaft	0	100	-100	0	100	-100
	83.900	**80.600**	**3.300**	**28.300**	**30.100**	**-1.800**

MEFP-Entwurf 2024 zum Voranschlag 2024

	VA 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit					
Einzahlungen	28.300	28.500	28.600	28.700	28.800
Auszahlungen	30.100	30.300	30.600	21.400	21.600
Saldo	-1.800	-1.800	-2.000	**7.300**	**7.200**
Ergebnisvoranschlag					
Erträge	83.900	84.100	84.200	84.300	84.400

Aufwendungen	80.600	80.300	80.200	80.100	80.200
Saldo	**3.300**	**3.800**	**4.000**	**4.200**	**4.200**
Finanzierungsvoranschlag					
Einzahlungen	28.300	28.500	28.600	28.700	28.800
Auszahlungen	30.100	30.300	30.600	21.400	21.600
Saldo	-1.800	-1.800	-2.000	**7.300**	**7.200**

Liquiditätszuschüsse von der Gemeinde an die KG sind nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten sind den Entwürfen, insbesondere dem Vorbericht zum Voranschlag, zu entnehmen.

Geschäftsführer Manfred Stumpfl erwähnt, dass sich die Liegenschaften Stroheim 28 (Volksschule) und Stroheim 30 (Gemeindeamt) im Eigentum des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Stroheim & Co KG befinden. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Sanierungsmaßnahme (Deckensanierung in der Volksschule im Jahr 2019). Das überschaubare Budget der nächsten Jahre wird sich auf die operative Gebarung beschränken.

Antrag Volker Krennmair
*Dem Voranschlag und dem MEFP 2024 der **Gemeinde-KG** möge aufgrund der vorliegenden Entwürfe die Genehmigung erteilt werden.*

BESCHLUSS
Einstimmige Annahme durch Erheben der Hand (19 Bejahungen).

TOP 9 Allfälliges

Bericht Bürgermeister Volker Krennmair:

- Laut Information der Gemeinde Hinzenbach ist der „Rote Weg" bis auf Weiteres aufgrund einer Hangrutschung, verursacht durch private Grabungsarbeiten, gesperrt.
- Das von der Landesregierung kürzlich neu beschlossene überregionale Raumordnungskonzept bringt für die Gemeinde Stroheim keine wesentlichen Änderungen. Die von der Gemeinde beim Gespräch mit DI Mandlbauer eingebrachten Änderungswünsche wurden nur geringfügig berücksichtigt.
- Am 6. November 2023 erfolgte in der VS Stroheim eine bautechnische Beratung durch das Land Oö im Hinblick auf eine Erweiterung der Klassenanzahl für das kommende Schuljahr 2024/25. Empfohlen wird die Adaptierung des „Ausspeisungsraums" im UG als 6. Klassenzimmer (Tafel).
- Am 16. November 2023 wird der Gemeinde Stroheim die Auszeichnung „Junge Gemeinde" durch LR Hattmannsdorfer verliehen.
- Gratulation an den Musikverein Stroheim zur Goldmedaille anlässlich der Konzertwertung im Bezirk Eferding.

- Der BGM entschuldigt sich öffentlich beim Gemeinderat und speziell bei Rudolf Mayrhofer für die verspätete und nicht fristgerechte Beantwortung der Anfrage anlässlich der Bürgerfragestunde vom 20. September 2023.

Michael Nußbaumer stellt das Bieterverfahren für einen vom Wirtschaftshof zum Verkauf angebotenen Traktor in Frage. Laut VBgm Markus Wiesinger sind mit dieser Methode in der Vergangenheit stets gute Erlöse zustande gekommen.

Daniela Kreinecker berichtet über die Situation in der Kinderbetreuung. Aufgrund der 47-wöchigen Öffnungszeit wird der Abbau von Urlaub und Überstunden des Personals sehr problematisch. Weitere Herausforderungen sind vorprogrammiert, wenn ab Herbst nächsten Jahres die Krabbelstube vormittags kostenlos werden wird. Bgm Volker Krennmair nennt als mögliche Alternative die Kooperation mit Nachbargemeinden.

ANLAGEN:

A) Verständigung über die Sitzungseinberufung
B) Kundmachung
C) Sitzungsverständigungsbestätigung

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung am 20.09.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:10 Uhr.

(Schriftführer) (Vorsitzender)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 14.12.2023 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinn des § 54 Abs 5 Oö GemO 1990 als genehmigt gilt.

Stroheim, am 14.12.2023

(Vorsitzender)

(GR-Mitglied, SPÖ) (GR-Mitglied, FPÖ)

(GR-Mitglied, mea) (GR-Mitglied, ÖVP)